

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches  
Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 21. May 1819.

**Beförderungen.**

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben

1) den Oberförster, Herrn Gottlieb König, zu Ruhla, zum Forst Rath ernannt und als solchen nach Eisenach zu Beforgung von allgemeinen Forstangelegenheiten versetzt, laut höchster Decretes v. 27. April;

2) dem Dekonom, Herrn Carl Friedrich Lilo Meyer, in Sachsen, das Prädicat als Dekonomie-Rath ertheilt, laut höchster Decretes v. 27. April;

3) den Kreisrath, Herrn Johann Baptist, zum Forstlauser ernannt, laut hohen Ernennungs-Scheins v. 27. April;

4) den Pfarrer zu Stützerbach und Rector der Jünnenauer Stadtschule, Herrn Johann Friedrich Wilhelm Linke, zum Pfarrer zu Großschwabhausen und Münchendorf bestätigt, durch eine höchste Urkunde v. 30. April;

5) denormaligen Königl. Preuss. Lieutenant, Herrn Carl Wilhelm Händel, zu Oberweimar, zum Accessit bey der Geheimen Staats-Canzley provisorisch ernannt, in Folge höchster Entschliessung v. 4. May;

6) den Hofrath und Gerichtsdirector, Herrn Dr. August Carl Kßer, zu Neustadt a. d. D. zum Kreis-Justiz-Amtmann daselbst ernannt, laut höchster Decretes v. 7. May;

7) dem Advocat und Gerichtsdirector, Herrn Johann Gottlieb Untertisch, zu Weisba, bey der Aufnahme seiner seit 50 Jahren mit Aufriedenheit betriebenen juristischen Praxis, den Character als Rath verliehen, mittelst höchster Decretes v. 10. May, und

8) den Pfarr-Zuschütten bey der Pfarre Eichenhausen, Herrn Georg Künkel, zum Pfarrer daselbst durch eine höchste Urkunde v. 10. May d. J. in Gnaden bestätigt.

**Dienst-Entlassungen.**

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Regierungs- und Consistorial-Rath, Herrn August Heinrich Franke, zu Neustadt a. d. D., auf sein unterthänigstes Ansuchen, von seiner zeitweiligen Stelle als Kreis-Justiz-Amtmann zu entlassen und ihm unter höchster Anerkennung dessen lange Jahre hindurch geleisteten treuen nützlichen und wohlgefälligen Dienste eine Pension zu verleihen, sowie dem Herrn Pfarrer Becker zu Frauensee, auf Ansuchen, zu entlassen anbildigt geruhet, laut höchster Entlassungs- und Pensions-Decretes v. 7. May und resp. höchsten Rescripts v. 10. May d. J.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Großherzogl. S. Landesregierung zu Weimar findet sich bewogen, den Justizämtern und Patrimonialgerichten ihres Bereichs nachstehende, auf Verzinsung und Einhebung der Gerichtskosten bezügliche Vorschriften einzuschärfen:

1. Gerichtskosten dürfen überhaupt nur unter der Bedingung erhoben werden, daß  
a) sie zuvor specißisch zu den Acten verzeichnet,